

WEISUNG des EFD vom 19. Dezember 2008

über die Erhebung und Lieferung der erforderlichen Daten durch die Kantone gestützt auf Artikel 22 der Verordnung vom 7. November 2007 über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaV) ¹.

Art. 1 Gegenstand

¹ Diese Weisung umschreibt die Erhebung und Lieferung von Daten durch die Kantone im Zusammenhang mit der Bestimmung der aggregierten Steuerbemessungsgrundlage.

² Es handelt sich namentlich um Daten in folgenden Bereichen:

- a. Einkommen der natürlichen Personen
- b. Einkommen der an der Quelle besteuerten Personen
- c. Vermögen der natürlichen Personen
- d. Gewinne der juristischen Personen ohne besonderen Steuerstatus
- e. Gewinne der juristischen Personen mit einem besonderen Steuerstatus
- f. Steuerrepartitionen der direkten Bundessteuer

Art. 2 Erhebung und Lieferung der Daten durch die Kantone

¹ Die Anhänge 1 bis 5 zu dieser Weisung umschreiben einzeln für die in Artikel 1, Absatz 2 genannten Kategorien, welche Daten in welcher Form und zu welchem Zeitpunkt die Kantone der ESTV zu liefern haben.

² Bei der Übermittlung auf postalischem Weg von Daten einzelner Steuerpflichtigen mittels CD/DVD müssen die Daten verschlüsselt und mit einem Passwort gesichert werden.

¹ SR 613.21

³ Für die Extraktion der Daten und deren Übermittlung durch die Kantone gelten jährlich wiederkehrende verbindliche Termine. Im Einzelnen gelten folgende Termine (Steuerperiode = t_{sp} ; Kalenderjahr = t_k):

a. Einkommen der natürlichen Personen für die Steuerperiode t_{sp}

- Extraktion zwischen dem 15. November und dem 30. November im Kalenderjahr $t_k = t_{sp} + 2$.
- Übermittlung zwischen dem 1. Dezember und dem 15. Dezember im Kalenderjahr $t_k = t_{sp} + 2$.

b. Einkommen der an der Quelle besteuerten Personen für die Steuerperiode t_{sp}

- Extraktion zwischen dem 15. November und dem 30. November im Kalenderjahr $t_k = t_{sp} + 2$.
- Übermittlung zwischen dem 1. Dezember und dem 15. Dezember im Kalenderjahr $t_k = t_{sp} + 2$.

c. Vermögen der natürlichen Personen für die Steuerperiode t_{sp}

- Extraktion zwischen dem 1. Februar und dem 15. Februar im Kalenderjahr $t_k = t_{sp} + 3$.
- Übermittlung zwischen dem 15. Februar und dem 1. März im Kalenderjahr $t_k = t_{sp} + 3$.

d. Gewinne der juristischen Personen für die Steuerperiode t_{sp}

- Extraktion zwischen dem 15. Januar und dem 1. Februar im Kalenderjahr $t_k = t_{sp} + 3$.
- Übermittlung zwischen dem 1. Februar und dem 15. Februar im Kalenderjahr $t_k = t_{sp} + 3$.

e. Steuerrepartitionen der direkten Bundessteuer für das Kalenderjahr t_k

- Extraktion der im Kalenderjahr t_k gutgeschriebenen Repartitionsbeträge
- Übermittlung zwischen dem 1. Oktober und dem 15. Oktober im Kalenderjahr $t_k + 1$.

⁴ Die Kantone sind verpflichtet, ein Backup der Quelldatenbanken am Tag der Extraktion vorzunehmen und dieses während maximal vier Monaten aufzubewahren.

⁵ Den Kantonen, welche die verbindlichen Termine für die Übermittlung gemäss Abs. 3 nicht einhalten, gewährt die ESTV eine Nachfrist von maximal 15 Arbeitstagen

⁶ Nach unbenutztem Ablauf der gesetzten Nachfrist gemäss Abs. 5 kommt Art. 42, Abs. 1, bst. b FiLaV (Schätzung durch die EFV gemäss Anhang 16) zur Anwendung

Art. 3 Inkrafttreten

Diese Weisung mit den Anhängen 1 bis 5 ersetzt die früheren Detailspezifikationen der ESTV. Sie tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft.

Eidgenössisches Finanzdepartement
Der Vorsteher

Hans-Rudolf Merz

A 220331 NP: Anhang 1 „Einkommen der natürlichen Personen“

zur Weisung des EFD vom 19. Dezember 2008 über die Datenerhebung und –lieferung der Kantone.

1 Datenerhebung

1.1 Für die Datenerhebung massgebende Fälle

1. **Alle steuerpflichtigen natürlichen Personen, für welche der Kanton eine direkte Bundessteuer zu veranlagern und zu beziehen hat** gemäss Art. 162, Abs. 1 DBG und Art. 1 der Verordnung über Fälligkeit und Verzinsung der direkten Bundessteuer vom 10.12.1992. Sofern zum Zeitpunkt der Datenlieferung noch keine Veranlagung vorgenommen wurde, sind diejenigen Faktoren zu melden, welche für den provisorischen Bezug der Steuer massgebend waren (dabei ist es unerheblich, ob der Kanton auf Grund von Art. 1, Abs. 1 der Verordnung über Fälligkeit und Verzinsung der direkten Bundessteuer vom 10. Dezember 1992 (SR 642.124) auf die Erstellung einer provisorischen Rechnung verzichtet hat).
2. **Alle steuerpflichtigen natürlichen Personen, die aufgrund persönlicher (steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton) oder wirtschaftlicher Zugehörigkeit bei der direkten Bundessteuer steuerpflichtig sind.** Dazu gehören auch diejenigen Steuerpflichtigen, die zwar im Bundessteuerregister sind, aber keine direkte Bundessteuer zu bezahlen haben, weil beispielsweise das steuerbare Einkommen zu tief ist.

1.2 Für die Datenerhebung nicht zu berücksichtigende Fälle

Steuerpflichtige mit einem steuerrechtlichen Wohnsitz in einem anderen Kanton.

1.3 Massgebende Verhältnisse

Für die zu erhebenden Daten der Steuerpflichtigen sind die persönlichen Verhältnisse am Ende der Steuerperiode (bei Wegzug ins Ausland oder bei Tod während der Steuerperiode: zum Zeitpunkt der Beendigung der Steuerpflicht) massgebend.

2 Datenübermittlung

2.1 Form der Übermittlung

Die Meldung der Auswertung erfolgt über <https://portal.admin.ch> in der entsprechenden Anwendung für den nationalen Finanzausgleich. Für die Übermittlung stehen folgende Formen zur Verfügung:

1. Übermittlung der generierten JSON Datei gemäss vorgegebenem JSON-Schema.

2.2 Fristen

Für die Extraktion der Daten und deren Übermittlung durch die Kantone gelten jährlich wiederkehrende verbindliche Termine. Vergleiche hierzu Art. 2, Abs. 3 der Weisung des EFD vom 19. Dezember 2008 über die Erhebung und Lieferung der erforderlichen Daten durch die Kantone gestützt auf Artikel 22 der Verordnung vom 7. November 2007 über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaV).

3 Datenkontrolle durch die Kantone

Die Ergebnisse der Auswertung müssen vor der Übermittlung an die ESTV durch den Kanton überprüft und freigegeben werden. In der Anwendung für den nationalen Finanzausgleich (siehe Punkt 2.1) ist ein entsprechender Prozessschritt vorgesehen.

4 Erläuterungen zu Form und Inhalt der Daten

Nachfolgend werden die Daten, welche von den Kantonen übermittelt werden müssen *fachlich* erläutert. Das allgemeine Datensatzformat ist im entsprechenden JSON-Schema vorgegeben. Zum besseren Verständnis wird in Klammer jeweils die Bezeichnung des JSON-Schemas angefügt.

4.1 Gemeindenummer (municipalityNumber)

Gemäss amtlichem Gemeindeverzeichnis der Schweiz, herausgegeben vom Bundesamt für Statistik (BFS). Massgebend ist die Gemeindenummer gemäss BFS-Stand zu Beginn des Steuerjahres.

4.2 Registernummer (registerNumber)

Zur Identifikation und für allfällige Mutationen sind alle Pflichtigen mit einer Registernummer zu erfassen. Wenn die Kantone die Registernummern *systematisch* ändern (bezüglich Art und Länge), muss die ESTV mindestens 12 Monate vor der Datenlieferung darüber informiert werden.

4.3 Sonderfall-Code (specialCaseCode)

0 = Normalfall

1. bei der direkten Bundessteuer steuerpflichtige Person mit Wohnsitz im Kanton.
2. ohne satzbestimmendes Auslandseinkommen.
3. während der ganzen Steuerperiode steuerpflichtig.
4. keine Besteuerung nach Aufwand.
5. satzbestimmendes und steuerbares Einkommen sind identisch.

3 = Pauschalierte

1. gemäss Besteuerung nach dem Aufwand gem. Art. 14 DBG

4 = Übrige Sonderfälle gem. Art. 4 bis 7 DBG, Art. 18 Abs. 2 DBG, Art. 37 DBG und Art. 40 Abs. 3 DBG (Berechnung der Steuer aufgrund des satzbestimmenden Einkommens)

1. Die natürlichen Personen, die nur für einen Teil ihres Einkommens in der Schweiz steuerpflichtig sind, entrichten die Steuer für die in der Schweiz steuerbaren Werte nach dem Steuersatz, der ihrem gesamten Einkommen entspricht (Art. 7, Abs. 1, DBG).
2. Steuerpflichtige mit Wohnsitz im Ausland entrichten die Steuer für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke in der Schweiz mindestens zu dem Steuersatz, der dem in der Schweiz erzielten Einkommen entspricht (Art. 7, Abs.2, DBG).
3. Gehören zu den Einkünften Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen (Art. 37 DBG), so wird die Einkommenssteuer unter Berücksichtigung der übrigen Einkünfte und der zulässigen Abzüge zu dem Steuersatz berechnet, der sich ergäbe, wenn an Stelle der einmaligen Leistung eine entsprechende jährliche Leistung ausgerichtet würde.
4. Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode (z.B. wegen Zuzugs aus dem Ausland), so wird die Steuer auf den in diesem Zeitraum erzielten Einkünften erhoben. Dabei bestimmt sich der Steuersatz für regelmässig fliessende Einkünfte nach dem auf zwölf Monaten berechneten Einkommen (Art. 40 Abs. 3 DBG).
5. Gemäss Art. 18 Abs. 2 DBG gehören zu den Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit auch alle Kapitalgewinne aus Veräusserungen, Verwertung oder buchmässiger Aufwertung von Geschäftsvermögen. Die Besteuerung dieser Kapitalgewinne erfolgt gem. Art. 40 Abs. 3 DBG zusammen mit dem übrigen Einkommen zu einer Jahressteuer, wobei für die Satzbestimmung die Kapitalgewinne nicht auf ein Jahreseinkommen umzurechnen sind.

7 = Kapitaleistungen aus Vorsorge nach Art. 22 DBG in Verbindung mit Art. 38 DBG und Art. 48 DBG sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche und gesundheitliche Nachteile

1. werden gesondert besteuert.
2. Sie unterliegen einer vollen Jahressteuer.
3. Die Steuer wird zu einem Fünftel der Tarife nach Art. 36 DBG berechnet.
4. Die Sozialabzüge werden nicht gewährt.
5. Rückzahlungen von Kapitaleistungen sind nicht in die Datenlieferung zu integrieren.
6. Bei mehrfachen Auszahlungen innerhalb eines Steuerjahrs ist nur ein Datensatz zu übermitteln der die gesamte steuerbare Kapitaleistung (vgl. Punkt 4.11) enthält, welche der Jahressteuer (vgl. hierzu Punkt 4.13) entspricht.

4.4 Berufs-Code (professionCode)

1 = Selbständig erwerbend

9 = Unselbständig erwerbend

X = Rentner

N = Nichterwerbstätig

4.4.1 Unterscheidung zwischen Selbständig erwerbenden und Unselbständig erwerbenden

1. Bei gemischter Tätigkeit ist auf die Haupterwerbsquelle abzustellen.

2. Ist auch die Ehefrau erwerbstätig, so soll ausschliesslich auf die Art der Erwerbstätigkeit des Ehemannes abgestellt werden.

4.4.2 Unterscheidung zwischen Erwerbstätigen, Nichterwerbstätigen und Rentner

1. Als Nichterwerbstätige (Berufscode N) gelten Steuerpflichtige ohne regelmässiges Einkommen aus selbständiger oder unselbständiger Tätigkeit, ohne AHV- und IV-Rente und ohne Unfallrente, wie:
 - Geschiedene oder getrenntlebende Personen, deren Einkommen - ohne Berücksichtigung von Vermögenserträgen - ausschliesslich aus Alimenten und Unterhaltsbeiträgen besteht;
 - Personen, die ihren Lebensunterhalt ausschliesslich aus Fürsorgeleistungen bestreiten;
 - Personen, die ihren Lebensunterhalt ausschliesslich aus Vermögensertrag bestreiten;
 - Studierende ohne Einkünfte aus einer regelmässigen Erwerbstätigkeit.
2. Als Rentner (Berufscode X oder -) gelten Steuerpflichtige mit Einkommen aus Pension, AHV- und/oder IV-Rente, auch wenn ein allfälliges Einkommen aus selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit sowie aus Vermögen höher ist als die Rente. Als Rentner gelten auch Pflichtige mit einer Unfallrente, sofern sie kein regelmässiges Einkommen aus selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit aufweisen.
3. Wer beruflich tätig ist, gilt auch dann als Erwerbstätiger, wenn der Vermögensertrag höher ist als das übrige Einkommen.

4.5 Zivilstands-Code (civilStatusCode)

0 = Verheiratete oder eingetragene Partnerschaften

Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben oder eingetragene Partnerschaften gleichgeschlechtlicher Paare gemäss Partnerschaftsgesetz PartG

1 = Einelternfamilien

Verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrenntlebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen einen Haushalt führen

2 = Übrige Steuerpflichtige

Alle, welche nicht unter Code 0 und 1 fallen.

4.6 Anzahl Kinder / unterstützte Personen Art. 35, Abs. 1 DBG (numberDeductionChildren)

1. Übermittelt wird die Anzahl der gewährten Kinder- und Unterstützungsabzüge und nicht der Betrag!
2. Halbe Abzüge werden dabei als 0.5 übermittelt.
3. Bei Datensätzen mit dem Zivilstandscode 1 (Einelternfamilien) muss per Definition der Einelternfamilie mindestens die Anzahl 1 stehen.

4.7 Abzug für Kinderbetreuungskosten Art. 33, Abs. 3 DBG (deductionChildCareCosts)

Die nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens der vom Gesetzgeber bestimmte Höchstbetrag, für die Drittbetreuung jedes Kindes, das das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen.

4.8 Abzug für Versicherungen und Sparzinsen (Art. 33, Abs. 1, Bst. G; Abs. 1^{bis}DBG) (deductionInsuranceSavingInterest)

Zu erfassen ist der effektive Abzug. Der Höchstbetrag wird jeweils durch den Gesetzgeber bestimmt!

4.9 Zweitverdienerabzug (Art. 33 Abs. 2 DBG) (secondEarnerDeduction)

Zu erfassen ist der effektive Abzug. Der Höchstbetrag wird jeweils durch den Gesetzgeber bestimmt!

4.10 Satzbestimmendes Einkommen (taxRateDeterminingIncome)

Zu übermitteln ist das satzbestimmende Einkommen. Dieses ist auch dann zu übermitteln, wenn das satzbestimmende und steuerbare Einkommen identisch sind.

4.11 Steuerbares Einkommen (taxableIncome)

Bei **negativen Werten** ist das steuerbare Einkommen mit dem **Wert 0 (Null)** zu erfassen!

4.11.1 Periodische Steuern

1. Normalfälle
Das im Steuerjahr erzielte steuerbare Einkommen.
2. Sonderfälle 3
Das für das Steuerjahr festgesetzte steuerbare Einkommen.
3. Sonderfälle 4
Das im Steuerjahr erzielte steuerbare Einkommen (**nicht** das satzbestimmende Einkommen!).

4.11.2 Sondersteuer

1. Sonderfälle 7
Die steuerbare Kapitaleistung aus Vorsorge. Bei mehrfachen Auszahlungen innerhalb eines Steuerjahrs ist nur ein Datensatz zu übermitteln der die gesamte steuerbare Kapitaleistung enthält, welche der Jahressteuer (vgl. hierzu Punkt 4.13 und Punkt 4.3) entspricht.

4.12 Ermässigung des Steuerbetrags (Art. 36 Abs. 2^{bis} DBG) (childTaxReduction)

Für die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehepaare und die verwitweten, gerichtlich oder tatsächlich getrenntlebenden, geschiedenen und ledigen steuerpflichtigen Personen, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, gilt Absatz 2 sinngemäss. Der so ermittelte Steuerbetrag ermässigt sich um den vom Gesetzgeber bestimmten Betrag für jedes Kind oder jede unterstützungsbedürftige Person.

Massgebend für die Übermittlung ist die gesamte gewährte Ermässigung in CHF.

4.13 Steuerbetrag (taxAmount)

1. Für Sonderfälle 7 (Kapitaleistungen) ist die Jahressteuer zu melden!
2. Steuerbeträge (vor, bzw. nach Ermässigung gemäss Punkt 4.12) unter 25 Franken, welche gemäss Art. 36, Abs. 3 DBG nicht erhoben werden sind mit 0 (Null) zu melden.

4.14 Personenangaben (name)

1. Name
2. Vorname

4.15 Versicherungsabzug 3. Säule (insuranceDeductionThirdPillar)

Abzug in Franken unter Berücksichtigung des gesetzlichen Maximums.

1. Für den Abzug gemäss Säule 3a ist der gesetzliche Höchstabzug für das entsprechende Bemessungsjahr bzw. Steuerjahr zu beachten.
2. Bei verheirateten Steuerpflichtigen werden die Beiträge der Säule 3a beider Ehegatten addiert.

4.16 AHV-Nummer (ahvNumber)

Zu übermitteln ist die AHV-Nummer. Wenn die AHV-Nummer nicht bekannt ist, dann ist das Feld folgendermassen zu befüllen: 999.9999.9999.99

A 220331 QST: Anhang 2 „Einkommen der an der Quelle besteuerten Personen“

zur Weisung des EFD vom 19. Dezember 2008 über die Datenerhebung und –lieferung der Kantone.

1 Datenerhebung und Auswertung

1.1 Erläuterungen zu Form und Inhalt der Daten

Nachfolgend werden die Daten, welche von den Kantonen übermittelt werden müssen *fachlich* erläutert. Das allgemeine Datensatzformat ist im entsprechenden JSON-Schema vorgegeben.

1.2 Für die Datenerhebung massgebende Fälle

Zu erheben sind die **Anzahl und das Total der Bruttolöhne bzw. Einkünfte** der an der Quelle besteuerten natürlichen Personen in einem bestimmten Steuerjahr. Dabei sind zwei grosse Kategorien zu unterscheiden, nämlich einerseits die Personen mit einer „vollen“ Quellenbesteuerung (d.h. ohne Einschränkungen durch internationale Abkommen) und andererseits die Personen mit einer „beschränkten“ Besteuerung (d.h. mit Einschränkungen aufgrund von internationalen Abkommen).

Werden die der Quellensteuer unterliegenden Personen *nachträglich im ordentlichen Verfahren* veranlagt (Art. 90, Abs. 2, DBG), gelten bei der Datenmeldung für Ansässige und Verwaltungsräte sowie Grenzgänger unterschiedliche Regelungen:

a) Ansässige und Verwaltungsräte

Stand der nachträglich ordentlichen Veranlagung zum Extraktionszeitpunkt gemäss Punkt 1.3*	
Definitiv	Provisorisch
- Meldung der Faktoren erfolgt <u>zwingend</u> in den Erhebungen der: <ul style="list-style-type: none">o Einkommen der natürlichen Personen gemäss Anhang 1 <u>und</u>o Vermögen der natürlichen Personen gemäss Anhang 3	- Meldung erfolgt <u>wahlweise</u> in den Erhebungen der: <ul style="list-style-type: none">o Einkommen der an der Quelle besteuerten Personen gemäss Anhang 2 <u>oder</u>o Einkommen der natürlichen Personen gemäss Anhang 1 <u>und</u>o Vermögen der natürlichen Personen gemäss Anhang 3

*Dabei ist es unerheblich, ob das nachträgliche ordentliche Verfahren von Amtes wegen oder auf Antrag der steuerpflichtigen Person erfolgt.

b) Grenzgänger

Nachträglich ordentlich veranlagte Grenzgänger (Beschränkt besteuerte Grenzgänger und Übrige mit voller Besteuerung in der Schweiz) sind – unabhängig vom Stand der nachträglich ordentlichen Veranlagung – immer bei der Quellensteuer gemäss Anhang 2 zu melden.

Die *Veränderungen (zusätzliche Faktoren) aus den ergänzenden* ordentlichen Veranlagungen können aus Gründen der Verhältnismässigkeit unberücksichtigt bleiben und müssen nicht gemeldet werden.

1.2.1 „Volle“ Besteuerung (keine Einschränkung durch internationale Abkommen)

In dieser Kategorie sind Anzahl und Bruttolöhne bzw. Einkünfte von drei Gruppen separat zu erheben:

a) Ansässige

mit Erwerbs- und Ersatzeinkünften gemäss Formular 57 b für Arbeitnehmer (Abrechnung über den Anteil der direkten Bundessteuer an den Quellensteuern). Es sind dies alle **natürlichen Personen mit steuerlichem Wohnsitz oder Aufenthalt** in der Schweiz, welche nach den A, B, C und D-Tarifen besteuert werden (Art. 83 DBG, bzw. 84 DBG für die zu ermittelnden Einkünfte).

b) Übrige

- o Arbeitnehmer der **internationalen Transporte** (Art. 91, Abs. 2 DBG)
- o **Kurzaufenthalter**, die unter Artikel 91 DBG fallen und nach den Tarifen A, B, C und D besteuert werden

- Sog. **GG-Wochenaufenthalter** aus EU/EFTA-Staaten¹
 - „**Grenzgänger**“, für welche die Besteuerung keinen Beschränkungen durch internationale Abkommen unterworfen ist.
- c) **Verwaltungsräte gemäss Art. 93 DBG**
 Zu erheben sind die **Anzahl** und das **Total der** ihnen ausgerichteten Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen und ähnlichen **Vergütungen** (Art. 93 DBG)

1.2.2 „Beschränkte“ Besteuerung (Einschränkungen durch internationale Abkommen)

In diese Kategorie fallen alle Grenzgänger, für welche bei der Besteuerung Einschränkungen aufgrund internationaler Abkommen gelten, sei es dadurch, dass die Quellensteuer selber begrenzt ist, sei es dadurch, dass wegen der Quellensteuerpflicht in der Schweiz Zahlungen an den Nachbarstaat geschuldet werden, sei es dadurch, dass die Steuerhoheit zwar ausschliesslich dem Nachbarstaat zugewiesen ist, dieser aber im Gegenzug Zahlungen an den Kanton zu leisten hat. Zu erheben sind die **Anzahl** und das **Total der Bruttolöhne** aller Arbeitnehmer mit Ausweis G, mit begrenzter Besteuerung in der Schweiz. Unterschieden wird nach folgenden Gruppen:

- **Frankreich**
 - Grenzgänger, deren Besteuerung dem Kanton Genf zusteht (Rückerstattung von 3,5% der gesamten Lohnsumme an Frankreich gemäss Abkommen vom 29.1.1973 mit dem Kanton Genf).
 - Grenzgänger, deren Besteuerung gemäss Abkommen vom 11.4.83 mit den Kantonen BE, SO, BS, BL, VD, VS, NE und JU Frankreich zusteht. Diese Kantone erhalten von Frankreich als finanziellen Ausgleich 4,5% des Gesamtbetrages der jährlichen Bruttovergütungen der Grenzgänger
- **Deutschland**
 - Grenzgänger mit „begrenzter Besteuerung“ in der Schweiz (Art. 15a DBA-D, bis 4,5% des Bruttobetragtes der Vergütungen).
- **Österreich**
 - Grenzgänger mit Besteuerung in der Schweiz und Fiskalausgleich von 12,5% des gesamten Steueraufkommens an Österreich (gemäss Schlussprotokoll zum DBA-A, Ziffer 4).
- **Italien**
 - Grenzgänger mit Besteuerung in der Schweiz und Rückerstattung von 40% der steuerlichen Bruttoeinnahmen an Italien (Art. 15a DBA-I, Vereinbarung von 3.10.1974 mit den Kantonen GR, TI, VS).

1.3 Für die Datenerhebung nicht massgebende Fälle

- a. Einkünfte von Künstlern, Sportlern und Referenten (Art. 92 DBG)
- b. Einkünfte von Hypothekargläubigern (Art. 94 DBG)
- c. Renten und Kapitalleistungen aus Vorsorgeleistungen (Art. 95 und 96 DBG)

Weiter können folgende Elemente aus Gründen der Verhältnismässigkeit unberücksichtigt bleiben:

- *Veränderungen (zusätzliche Faktoren) aus den ergänzenden ordentlichen Veranlagungen;*
- *Ermessensveranlagungen;*
- *Realisierte Mitarbeiterbeteiligungen (nicht-börsennotierte oder gesperrte Mitarbeiteroptionen) durch Personen, die zum Zeitpunkt der Ausübung Wohnsitz im Ausland haben und weder Lohn noch ein Verwaltungshonorar vom schweizerischen Leistungsschuldner beziehen.*

¹ Ungeachtet der Regelung gemäss einzelner DBA steht der Schweiz bei Grenzgängern aus dem EU/EFTA-Raum, welche die Woche über in der Schweiz verbleiben, die volle Besteuerungsbefugnis für das in der Schweiz erzielte Erwerbseinkommen zu. Ob diese Personengruppe als Personen mit oder ohne steuerrechtlichen Wohnsitz gelten (Art. 83 oder 91 DBG) hängt vom Mittelpunkt der Lebensinteressen ab und ist hier jedoch unerheblich, da die Schweiz in jedem Fall mindestens die Besteuerungsbefugnis für das ganze hier erzielte Erwerbseinkommen zusteht. Aufgrund ihrer fremdenpolizeilichen Bewilligung werden sie administrativ unter den „Übrigen“ eingeordnet.

2 Datenübermittlung

2.1 Form der Übermittlung

Die Meldung der Auswertung erfolgt über <https://eportal.admin.ch> in der entsprechenden Anwendung für den nationalen Finanzausgleich. Für die Übermittlung stehen folgende Formen zur Verfügung:

1. Übermittlung der generierten JSON Datei gemäss vorgegebenem JSON-Schema.
2. Manuelle Erfassung mittels Online-Formular.

2.2 Fristen

Für die Extraktion der Daten und deren Übermittlung durch die Kantone gelten jährlich wiederkehrende verbindliche Termine. Vergleiche hierzu Art. 2, Abs. 3 der Weisung des EFD vom 19. Dezember 2008 über die Erhebung und Lieferung der erforderlichen Daten durch die Kantone gestützt auf Artikel 22 der Verordnung vom 7. November 2007 über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaV).

3 Datenkontrolle durch die Kantone

Die Ergebnisse der Auswertung müssen vor der Übermittlung an die ESTV durch den Kanton überprüft und freigegeben werden. In der Anwendung für den nationalen Finanzausgleich (siehe Punkt 2.1) ist ein entsprechender Prozessschritt vorgesehen.

A 220331 Verm: Anhang 3 „Vermögen der natürlichen Personen“

zur Weisung des EFD vom 19. Dezember 2008 über die Datenerhebung und –lieferung der Kantone.

1 Datenerhebung und Auswertung

1.1 Erläuterungen zu Form und Inhalt der Daten

Nachfolgend werden die Daten, welche von den Kantonen übermittelt werden müssen *fachlich* erläutert. Das allgemeine Datensatzformat ist im entsprechenden JSON-Schema vorgegeben.

1.2 Für die Datenerhebung massgebende Fälle

1. **Alle im Kanton unbeschränkt Steuerpflichtigen (persönliche Zugehörigkeit):** Zu erheben und auszuwerten ist das **Reinvermögen im Kanton**, also abzüglich des Anteils, welcher anderen Kantonen oder dem Ausland zusteht.
2. **Alle im Kanton beschränkt Steuerpflichtigen (wirtschaftliche Zugehörigkeit):** Zu erheben und auszuwerten ist ausschliesslich das **Reinvermögen** (Liegenschaften, Betriebsstätten) **im Kanton**.
Bei der beschränkten Steuerpflicht in einem Kanton besteht die Steuerpflicht gestützt auf Art. 4b Abs. 2 StHG für die ganze Steuerperiode auch wenn sie im Laufe des Jahres begründet, verändert oder aufgehoben wird. In diesem Fall wird der Wert der Vermögensobjekte im Verhältnis zur Dauer der Zugehörigkeit vermindert.
3. Zu erheben und auszuwerten sind **auch** diejenigen **Steuerpflichtigen**, bei denen noch keine definitive Veranlagung erfolgt ist, sondern die **Steuer provisorisch** bezogen wurde.

Tabelle 1: Übersicht über Konstellationen

Kriterien	Konstellationen					
	A	B	C	D	E*	F*
Unbeschränkte Steuerpflicht (persönliche Zugehörigkeit)						
Wohnsitz am 31.12. im Kanton ("normaler Fall")	X					X
Pflichtiger ist vor dem 31.12. weggezogen (anderer Kanton oder Ausland)		X				
Pflichtiger ist vor dem 31.12. verstorben			X			
Beschränkte Steuerpflicht (wirtschaftliche Zugehörigkeit)						
Gemäss Art. 4 Abs. 1 StHG ("normaler Fall")				X		X
Gemäss Art. 4b Abs. 2 StHG (im Laufe des Jahres begründet, verändert oder aufgehoben)					X	
Datenmeldung						
Meldeformular Unbeschränkt Steuerpflichtige						
Reinvermögen total im Kanton	X					X
Meldeformular Beschränkt Steuerpflichtige						
Reinvermögen total im Kanton				X		
Reinvermögen pro rata temporis					X	
Keine Meldung		X	X			

*Siehe Beispiele unter Beilage 1

1.3 Massgebende Verhältnisse

Für die zu erhebenden Daten der Steuerpflichtigen sind die steuerlich massgebenden Verhältnisse **am Ende der Steuerperiode** relevant. Unbeschränkt Steuerpflichtige, die während der Steuerperiode vom Kanton weggezogen oder verstorben sind, sind für die Auswertung nicht zu berücksichtigen. In die Auswertung gehören hingegen auch diejenigen Steuerpflichtigen, bei denen der Steuerbezug erst provisorisch erfolgt ist.

1.4 Auswertungen

1. Auf eine Korrektur des Reinvermögens wegen allfälligen unterschiedlichen Bewertungen durch die Kantone ist zu verzichten.
2. **Minuswerte** beim Reinvermögen (die Passiven übersteigen die Aktiven) haben mit dem **Wert 0 (Null)** in die Auswertungen einzufließen.
3. Der Kanton hat **zwei separate Auswertungen** über die erhobenen Daten durchzuführen; Eine Auswertung für die **unbeschränkt Steuerpflichtigen** und eine Auswertung für die **beschränkt Steuerpflichtigen**.
4. Bei Fällen in welchem die beschränkte Steuerpflicht während des Jahres begründet, verändert oder aufgehoben wurde, meldet der Kanton den kantonalen Anteil am Vermögen, welcher im Verhältnis zur Dauer der Zugehörigkeit vermindert wurde.
5. Die Ergebnisse der Auswertungen sind die **Anzahl Steuerpflichtige** und deren **Reinvermögen in Franken** in den im JSON-Schema vorgegebenen Reinvermögensklassen.

2 Datenübermittlung

2.1 Form der Übermittlung

Die Meldung der Auswertung erfolgt über <https://eportal.admin.ch> in der entsprechenden Anwendung für den nationalen Finanzausgleich. Für die Übermittlung stehen folgende Formen zur Verfügung:

1. Übermittlung der generierten JSON Datei gemäss vorgegebenem JSON-Schema.
2. Manuelle Erfassung mittels Online-Formular.

2.2 Fristen

Für die Extraktion der Daten und deren Übermittlung durch die Kantone gelten jährlich wiederkehrende verbindliche Termine. Vergleiche hierzu Art. 2, Abs. 3 der Weisung des EFD vom 19. Dezember 2008 über die Erhebung und Lieferung der erforderlichen Daten durch die Kantone gestützt auf Artikel 22 der Verordnung vom 7. November 2007 über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaV).

3 Datenkontrolle durch die Kantone

Die Ergebnisse der Auswertung müssen vor der Übermittlung an die ESTV durch den Kanton überprüft und freigegeben werden. In der Anwendung für den nationalen Finanzausgleich (siehe Punkt 2.1) ist ein entsprechender Prozessschritt vorgesehen.

Beilage 1: Beispiele

Beispiel 1: Konstellation E der Tabelle 1

Verkauf einer Liegenschaft ausserhalb des Wohnsitzkantons

Eine im Kanton A wohnhafte Person verkauft am 31. März 2019 eine Liegenschaft. Die Liegenschaft liegt im Kanton C und hat einen Steuerwert von CHF 300'000. Der Verkaufspreis beläuft sich auf CHF 500'000. Nach der Tilgung einer Hypothekarschuld in der Höhe von CHF 100'000 investiert die Person den restlichen Verkaufserlös in Wertschriften. Die steuerpflichtige Person ist gleichzeitig Eigentümerin einer Liegenschaft im Kanton B (Steuerwert: CHF 500'000). Ende 2019 beträgt der Wert der Wertschriften CHF 600'000. Die privaten Schulden belaufen sich insgesamt auf CHF 300'000.

Tabelle 2: Übersicht zu Beispiel 1

Vermögenswerte am 31.12.2019	Total	Kanton A	Kanton B	Kanton C
Wertschriften	600'000	600'000		
Liegenschaften*				
Kanton B: Steuerwert 500'000x120%**	600'000		600'000	
Kanton C: Steuerwert 300'000x110%**				
Korrekturen				
Zu Lasten von Kanton A		-82'500		
Zu Gunsten von Kanton C				82'500
Total Vermögenswerte	1'200'000	517'500	600'000	82'500
Anwendbare Prozente für die Ausscheidung des Nettovermögens und der Schuldzinsen		43.12%	50%	6.88%
Schulden	-300'000	-129'360	-150'000	-20'640
Nettovermögen	900'000	388'140	450'000	61'860
Differenz auf der Liegenschaft im Kanton B: Steuerwert 600'000/120x20***	-100'000		-100'000	
Differenz auf der Liegenschaft im Kanton C: Steuerwert 82'500/110x10***		7'500		-7'500
Reinvermögen für Finanzausgleich	800'000	395'640	350'000	54'360

Dieses Beispiel entspricht dem Beispiel 7 aus dem Kreisschreiben 18 (Die interkantonale Ausscheidung bei Änderungen der Steuerpflicht während der Steuerperiode im System der einjährigen Postnumerandobesteuerung) vom 27. November 2001 der Schweizerischen Steuerkonferenz.

*Die Berücksichtigung der begrenzten Dauer der Zugehörigkeit zu einem Kanton erfolgt in zwei Etappen: a) Hinzufügen des Elementes Liegenschaft beim Kanton C, zu Lasten des Wohnsitzkantons, dann b) die Korrektur dieses Elementes C gemäss der begrenzten Dauer der Zugehörigkeit, mit entsprechender Korrektur beim Kanton A. Das Vorgehen kann verkürzt werden, indem beim Kanton C der Liegenschaftswert direkt proportional im Verhältnis zur Dauer der Zugehörigkeit (in unserem Beispiel: $300'000 \times 110\% / 360 \times 90 = 82'500$, Summe zu Lasten des Wohnsitzkantons) gekürzt wird.

**Da Grundstücke in den Kantonen unterschiedlich bewertet werden, ist aus Gründen einer korrekten Ausscheidung und sachgemässen Besteuerung eine einheitliche Referenzgrösse zu bestimmen. Dazu werden sogenannte Repartitionswerte herangezogen. Anhand einer gesamtschweizerischen Erhebung werden die erzielten Grundstückverkaufserlöse mit den jeweiligen kantonalen Steuerwerten verglichen und daraus die interkantonalen Repartitionswerte berechnet.

***Gemäss Weisung (siehe 1.3) ist auf eine Korrektur des Reinvermögens wegen allfälligen unterschiedlichen Bewertungen durch die Kantone zu verzichten.

Beispiel 2: Konstellation F der Tabelle 1

Begründung des Wohnsitzes per 31.12. in dem Kanton, wo vorher nur eine beschränkte Steuerpflicht bestand

Eine im Kanton A wohnhafte Person (Vermögenswerte von CHF 600'000) zieht am 30.9 in den Kanton B wo er ein Haus (Steuerwert von CHF 700'000) besitzt. Er wechselt somit im Verlauf der Steuerperiode im Kanton B von der beschränkten zur unbeschränkten Steuerpflicht und wird somit im Kanton B für die ganze Steuerperiode als unbeschränkt Steuerpflichtiger (persönliche Zugehörigkeit) veranlagt.

Tabelle 3: Übersicht zu Beispiel 2

	Kanton A	Kanton B
Reinvermögen Kanton A	600'000	
Reinvermögen Kanton B		700'000
Umzug von A nach B am 30.9		
Stichtag 31.12.		
Reinvermögen Kanton A	0	
Reinvermögen Kanton B		1'300'000
Reinvermögensmeldung gemäss Meldeformular Unbeschränkt Steuerpflichtige		1'300'000

Der Kanton A meldet für die relevante Steuerperiode kein Reinvermögen mehr. Der Kanton B hingegen meldet für die relevante Steuerperiode das gesamte Reinvermögen im Kanton.

A 220331 JP: Anhang 4 „Gewinne der juristischen Personen“

zur Weisung des EFD vom 19. Dezember 2008 über die Datenerhebung und -lieferung der Kantone.

1 Datenerhebung

1.1 Für die Datenerhebung massgebende Fälle

1. **Alle steuerpflichtigen juristischen Personen gemäss Art. 49 DBG, für welche der Kanton eine direkte Bundessteuer zu veranlagern und zu beziehen hat** gemäss Art. 162, Abs. 1 DBG und Art. 1 der Verordnung über Fälligkeit und Verzinsung der direkten Bundessteuer vom 10.12.1992. Sofern zum Zeitpunkt der Datenlieferung noch keine Veranlagung vorgenommen wurde, sind diejenigen Steuerfaktoren zu melden, welche für den provisorischen Bezug der Steuer massgebend waren. Dabei ist es unerheblich, ob der Kanton, auf Grund von Art. 1, Abs. 1 der Verordnung über Fälligkeit und Verzinsung der direkten Bundessteuer vom 10. Dezember 1992 (SR 642.124), auf die Erstellung einer provisorischen Rechnung verzichtet hat. Dies gilt auch für juristische Personen, welche Erleichterungen bei der direkten Bundessteuer gemäss Art. 12 des Bundesgesetzes über Regionalpolitik (SR 901.0) erhalten.
2. Zuständig für die Veranlagung und somit für die Datenerhebung und -lieferung ist derjenige Kanton, in dem die juristische Person am Ende der Steuerperiode ihren Sitz oder die tatsächliche Verwaltung hatte. Der Sitzkanton meldet den ganzen Reingewinn (Reingewinn DBG, steuerbarer Reingewinn aus übrigen Einkünften aus der Schweiz und steuerbarer Reingewinn aus übrigen Einkünften aus dem Ausland) vor interkantonaler Ausscheidung, d.h. inklusive der Bemessungsgrundlagen, deren steuerliche Ausschöpfung einem anderen Kanton zusteht. Die Bereinigung des Ressourcenpotentials erfolgt indirekt über die Steuerrepartitionen DBSt auf Grund der in den Kantonen verbuchten Gutschriften zu Gunsten der anderen Kantone.
3. Ehemalige Statusgesellschaften werden für den Finanzausgleich als fiktive Statusgesellschaften weitergeführt (Code 5, 6 oder 7). Da, nach Wegfall des kantonalen Steuerstatus, keine Spartenrechnung mehr vorliegt, muss ein fiktiver steuerbarer Reingewinn aus übrigen Einkünften aus der Schweiz gemeldet werden. Diese fiktive Grösse wird durch den Kanton berechnet, indem für die Meldung des steuerbaren Reingewinns aus übrigen Einkünften aus der Schweiz der gewichtete Durchschnitt der letzten 3 Bemessungsjahre – vor Aufgabe des kantonalen Steuerstatus – im entsprechenden Feld eingesetzt wird (Vergleiche Punkt 4.13 und Beispiel 3).

Wenn eine ehemalige Statusgesellschaft (Codes 5, 6 oder 7) mit einer Gesellschaft ohne kantonalen Steuerstatus (ordentlich besteuert; Code 1) fusioniert, so wird für die Weiteranwendung der Betafaktoren in der Übergangsphase die Gewichtung nach Artikel 57 b FiLaV anteilmässig berücksichtigt. Der Anteil ermittelt sich aus dem Verhältnis der Gewinne der zwei juristischen Personen vor der Fusion. Dabei wird vom Grundsatz ausgegangen, dass die fusionierte Gesellschaft insgesamt nicht stärker in das Ressourcenpotential einfließen soll, als wenn die Fusion nicht stattgefunden hätte.

Die für die Gewichtung relevanten Faktoren, werden durch den Kanton berechnet und geliefert (vgl. hierzu die Punkte 4.12, 4.13 sowie Beispiel 5).

Bei einer Spaltung werden die Gewinne beider Gesellschaften nach Artikel 57 b FiLaV gewichtet.

1.2 Für die Datenerhebung nicht zu berücksichtigende Fälle

1. Juristische Personen, welche gemäss Art. 56 DBG von der Steuerpflicht befreit sind.

2 Datenübermittlung

2.1 Form der Übermittlung

Die Meldung der Auswertung erfolgt über <https://eportal.admin.ch> in der entsprechenden Anwendung für den nationalen Finanzausgleich. Für die Übermittlung stehen folgende Formen zur Verfügung:

1. Übermittlung der generierten JSON Datei gemäss vorgegebenem JSON-Schema.

2.2 Fristen

Für die Extraktion der Daten und deren Übermittlung durch die Kantone gelten jährlich wiederkehrende verbindliche Termine. Vergleiche hierzu Art. 2, Abs. 3 der Weisung des EFD vom 19. Dezember

2008 über die Erhebung und Lieferung der erforderlichen Daten durch die Kantone gestützt auf Artikel 22 der Verordnung vom 7. November 2007 über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaV).

3 Datenkontrolle durch die Kantone

Die Ergebnisse der Auswertung müssen vor der Übermittlung an die ESTV durch den Kanton überprüft und freigegeben werden. In der Anwendung für den nationalen Finanzausgleich (siehe Punkt 2.1) ist ein entsprechender Prozessschritt vorgesehen.

4 Erläuterungen zu Form und Inhalt der Daten

Nachfolgend werden die Daten, welche von den Kantonen übermittelt werden müssen *fachlich* erläutert. Das allgemeine Datensatzformat ist im entsprechenden JSON-Schema vorgegeben. Zum besseren Verständnis wird in Klammer jeweils die Bezeichnung des JSON-Schemas angefügt.

4.1 Datensatzart (recordType)

- 21 = Kapitalgesellschaften (AG und GmbH)
- 22 = Genossenschaften
- 23 = Vereine, Stiftungen, Übrige
- 24 = Anlagefonds

4.2 Gemeindenummer (municipalityNumber)

Gemäss amtlichem Gemeindeverzeichnis der Schweiz, herausgegeben vom Bundesamt für Statistik (BFS). Massgebend ist die Gemeindenummer gemäss BFS-Stand zu Beginn des Steuerjahres.

4.3 Registernummer (registerNumber)

Zur Identifikation und für allfällige Mutationen sind alle Pflichtigen mit einer Registernummer zu erfassen. Wenn die Kantone die Registernummern systematisch ändern (bezüglich Art und Länge), muss die ESTV mindestens 12 Monate vor der Datenlieferung darüber informiert werden, damit sie ihre Informatiksysteme dahingehend anpassen kann.

4.4 Steuerbarer Reingewinn nach Art. 57 ff DBG (taxableNetProfit)

1. Es ist der für die Steuerperiode **massgebende Reingewinn vor Abzug des Nettoertrags aus Beteiligungen** zu erheben.
2. Bei juristischen Personen, welche Erleichterungen bei der direkten Bundessteuer gemäss Art. 12 des Bundesgesetzes über Regionalpolitik (SR 901.0) geniessen, ist ebenfalls der **vollständige steuerbare Reingewinn** zu erfassen, **d.h. die Steuererleichterung bleibt unbeachtet**.
3. Im Fall von **Verlusten** ist kein negativer Wert, sondern immer der **Wert 0 (Null)** einzusetzen.
4. Der steuerbare Reingewinn für juristische Personen gemäss Art. 49, Abs. 1, Bst. b DBG ist mit dem **Wert 0 (Null)** zu übermitteln, wenn dieser gemäss Art. 71, Abs. 2 DBG (Gewinn unter 5'000 Franken) effektiv nicht besteuert wird.
5. Der steuerbare Reingewinn für juristische Personen mit ideellen Zwecken gemäss Art. 66a DBG ist mit dem **Wert 0 (Null)** zu übermitteln sofern dieser höchstens 20'000 Franken beträgt und ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet ist¹.

4.5 Steuerbetrag auf Reingewinn (taxAmountNetProfit)

1. Für das Steuerjahr **effektiv geschuldete direkte Bundessteuer** auf dem Reingewinn, d.h. die Steuer nach Abzug des Nettoertrags aus Beteiligungen gemäss Art. 69 und 70 DBG.
2. Bei juristischen Personen, welche Erleichterungen bei der direkten Bundessteuer gemäss Art. 12 des Bundesgesetzes über Regionalpolitik (SR 901.0) geniessen, ist ebenfalls immer die effektiv geschuldete Steuer auf dem Reingewinn **nach** Berücksichtigung allfälliger Steuererleichterungen zu erheben.

¹ Eingefügt im DBG gemäss Bundesgesetz vom 20. März 2015 über die Gewinnbesteuerung von juristischen Personen mit ideellen Zwecken, in Kraft seit 1. Jan. 2018.

3. Bussen sowie Vergütungs- und Verzugszinsen sind **nicht** zu erfassen. Im Falle eines Steuererlasses ist nicht auf die bezahlte, sondern auf die vor dem Erlass **geschuldete** Steuer abzustellen.

Siehe auch Spezialitäten und Beispiele unter Beilage 1

4.6 Eigenkapital gemäss Art. 125 Abs. 3 DBG (equity)

Erhoben werden muss das Eigenkapital am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht.

4.7 Beteiligungsabzug in Prozent gemäss Art. 69 und 70 DBG (participationDeductionNetProfitTax)

Abzug vom Steuerbetrag in Prozent von 0,0000 bis 100,0000 (auf 4 Stellen nach dem Komma berechnet).

4.8 Steuerpflichtige Tage (taxableDays)

Ganzjährige Steuerpflicht: 360 (365) Tage

Unterjährige Steuerpflicht: 1 bis 359 Tage

Überjährige Steuerpflicht: mehr als 360 (365) Tage

4.9 Firmenangaben

1. Name der juristischen Person (companyName)
2. Adresse (adress)
3. Ort (location)

4.10 Steuerpflicht (taxObligation)

1 = unbeschränkt steuerpflichtig

2 = beschränkt steuerpflichtig, weil Hauptsteuerdomizil im Ausland

4.11 Taxationsart (taxationType)

1 = Noch nicht definitiv: Steuer wurde provisorisch bezogen gemäss Art. 162, DBG

2 = definitive Veranlagung

Wenn dem Kanton für Gesellschaften bereits die Steuerfaktoren der für das betreffende Steuerjahr eingereichten Steuererklärung zur Verfügung stehen und diese vorerfasst und gemeldet werden, dann kann der Kanton diese Fälle mit diesen aktuellen Steuerfaktoren als definitiv (Taxationsart 2) melden, auch wenn diese Fälle noch nicht definitiv veranlagt wurden (siehe auch Spezialitäten und Beispiele unter Beilage 1).

4.12 Kantonaler Statuscode (cantonalTaxCode)

1 = ordentlich besteuerte juristische Person

5 = Ehemalige Holdinggesellschaft (Art. 28 Abs. 2 StHG gemäss Fassung bis 31.12.2019)

6 = Ehemalige Verwaltungsgesellschaft (Art. 28 Abs. 3 StHG gemäss Fassung bis 31.12.2019)

7 = Ehemalige Gemischte Gesellschaft (Art. 28 Abs. 4 StHG gemäss Fassung bis 31.12.2019)

Im Falle einer Fusion einer ordentlichen Gesellschaft (Statuscode 1) mit einer ehemaligen Statusgesellschaft (Statuscode 5,6 oder 7) ist für die Meldung der Code der ehemaligen Statusgesellschaft (Statuscode 5,6 oder 7) zu übernehmen.

4.13 Steuerbarer Reingewinn aus übrigen Einkünften aus der Schweiz (taxableNetProfitOtherEarningsSwitzerland)

1. Für ehemalige Statusgesellschaften (Statuscode 5, 6 oder 7) wird der steuerbare Reingewinn aus übrigen Einkünften aus der Schweiz folgendermassen ermittelt²:
 - a. Ermitteln des Faktors um den fiktiven Reingewinn aus übrigen Einkünften aus der Schweiz zu berechnen;
 - i. Summieren des Reingewinns DBG nach Art. 57 ff DBG nach Beteiligungsabzug (siehe Punkt 4.4 und 4.7) der letzten 3 Bemessungsjahre vor Aufgabe des kantonalen Status. Wenn nicht 3 Jahre verfügbar sind – beispielsweise wegen Zuzug – dann ist für die Meldung auf die im Kanton vorhandenen Jahre abzustützen;
 - ii. Summieren des Reingewinns aus übrigen Einkünften aus der Schweiz der letzten 3 Bemessungsjahre vor Aufgabe des kantonalen Status. Wenn nicht 3 Jahre verfügbar sind – beispielsweise wegen Zuzug – dann ist für die Meldung auf die im Kanton vorhandenen Jahre abzustützen;
 - iii. Dividieren der Summe aus ii durch die Summe aus i. Dieser Faktor ist auf drei Kommastellen zu runden;
 - b. Ermitteln des zu meldenden fiktiven Reingewinns aus übrigen Einkünften aus der Schweiz;
 - i. Multiplizieren des Reingewinns DBG nach Art. 57 ff DBG nach Beteiligungsabzug (siehe Punkt 4.4) der zu übermittelnden Steuerperiode mit dem Faktor gemäss Absatz 2, Bst. a, Ziffer iii;
 - ii. Übermitteln des ermittelten Werts in CHF
2. Für Gesellschaften, welche durch Fusion einer ehemaligen Statusgesellschaft (Codes 5, 6 oder 7) mit einer Gesellschaft ohne kantonalen Steuerstatus (ordentlich besteuert; Code 1) entstanden sind wird der steuerbare Reingewinn aus übrigen Einkünften aus der Schweiz folgendermassen ermittelt³:
 - a. Ermitteln des Faktors um den fiktiven Reingewinn aus übrigen Einkünften aus der Schweiz zu berechnen;
 - i. Summieren des Reingewinns DBG nach Art. 57 ff DBG nach Beteiligungsabzug (siehe Punkt 4.4 und 4.7) *beider Gesellschaften* der letzten 3 Bemessungsjahre vor der Fusion. Wenn nicht 3 Jahre verfügbar sind – beispielsweise wegen Zuzug – dann ist für die Meldung auf die im Kanton vorhandenen Jahre abzustützen;
 - ii. Summieren des Reingewinns DBG nach Art. 57 ff nach Beteiligungsabzug (siehe Punkt 4.4 und 4.7) *der vormals ordentlich besteuerten Gesellschaft* der letzten 3 Bemessungsjahre vor Fusion. Wenn nicht 3 Jahre verfügbar sind – beispielsweise wegen Zuzug – dann ist für die Meldung auf die im Kanton vorhandenen Jahre abzustützen
 - iii. Ermitteln des zu berücksichtigen Reingewinns DBG aus ii durch Multiplikation der Summe aus ii mit dem Faktor 0.25 (für Fusionen vor der Steuerperiode 2020 ist der Faktor 1.0 anzuwenden, da der Faktor 0.25 die reduzierte Berücksichtigung von ordentlichen Gewinnen durch den Zeta-1-Faktor abbilden soll)
 - iv. Summieren des Reingewinns aus übrigen Einkünften aus der Schweiz *der vormaligen Statusgesellschaft* der letzten 3 Bemessungsjahre vor Fusion. Wenn nicht 3 Jahre verfügbar sind – beispielsweise wegen Zuzug – dann ist für die Meldung auf die im Kanton vorhandenen Jahre abzustützen;

² Siehe auch Beispiel 3

³ Siehe auch Beispiel 5

- v. Summieren des Ergebnisses iii und des Ergebnisses iv
 - vi. Dividieren der Summe v durch die Summe i. Das Resultat ist auf 3 Kommastellen zu runden
- b. Ermitteln des zu meldenden fiktiven Reingewinns aus übrigen Einkünften aus der Schweiz;
- i. Multiplizieren des Reingewinns DBG nach Art. 57 ff DBG nach Beteiligungsabzug (siehe Punkt 4.4 und 4.7) der zu übermittelnden Steuerperiode mit dem Faktor gemäss Absatz 3, Bst. a, Ziffer vi;
 - ii. Übermitteln des ermittelten Werts in CHF
3. Für ordentlich besteuerte juristische Personen (Statuscode 1) ist immer der Wert 0 (Null) einzusetzen.
4. Verluste sind generell mit dem Wert 0 (Null) und nicht mit einem negativen Wert zu erfassen.
Siehe auch Spezialitäten und Beispiele unter Beilage 1

4.14 Steuerbarer Reingewinn aus übrigen Einkünften aus dem Ausland (taxableNetProfitOtherEarningsForeignCountries)

Diese Variable ist im aktuellen JSON-Format in der Übergangsphase (Bemessungsjahre 2020 – 2024) noch enthalten. Für alle zu meldenden juristischen Personen ist jedoch immer der Wert 0 (NULL) zu übermitteln.

Siehe auch Spezialitäten und Beispiele unter Beilage 1

4.15 Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten (taxableNetProfitPatentsAndComparableRights)

1. Nach Abschreibung des bisher berücksichtigten Forschungs- und Entwicklungsaufwands nach Art. 24b Abs. 3 StHG (einschliesslich zusätzlichem Abzug gemäss Art. 25a StHG).
2. Nach Multiplikation mit dem Nexusquotienten.
3. Vor kantonaler Ermässigung gemäss Art. 24b Abs. 1 StHG.
4. Vor einer allfälligen Reduktion durch die Entlastungsbegrenzung gemäss Art. 25b StHG.
5. Im Fall von Verlusten ist kein negativer Wert, sondern immer der Wert 0 (Null) einzusetzen.

Siehe auch Spezialitäten und Beispiele unter Beilage 1

4.16 Forschungs- und Entwicklungsaufwand (previousResearchAndDevelopmentEfforts)

1. Bisheriger Forschungs- und Entwicklungsaufwand der – bei erstmaliger ermässigten Besteuerung von Patenten und vergleichbaren Rechten – in vergangenen Steuerperioden bereits berücksichtigt wurde gemäss Art. 24b Abs. 3 StHG.
2. Ohne einen allfälligen Zusatzabzug nach Artikel 25a StHG.

Siehe auch Spezialitäten und Beispiele unter Beilage 1

4.17 Abschreibungen (depreciation)

1. Abschreibungen des bisher berücksichtigten Forschungs- und Entwicklungsaufwandes gemäss Art. 24b Abs. 3 StHG
2. einschliesslich zusätzlichem Abzug gemäss Art. 25a StHG
3. Abschreibungen sind mit einem positiven Wert zu erfassen (keine Minuswerte)

Siehe auch Spezialitäten und Beispiele unter Beilage 1

4.18 UID-Nummer (uidNumber)

Offizielle Unternehmensidentifikationsnummer (UID) der juristischen Person welche vom Bundesamt für Statistik generiert und zugeteilt wird. Existiert für eine juristische Person keine UID-Nummer dann ist das Feld folgendermassen zu befüllen: CHE-999.999.999

4.19 Erleichterungen bei der direkten Bundessteuer gemäss Art. 12 des Bundesgesetzes über Regionalpolitik (SR 901.0)

Diese Angaben sind für alle juristischen Personen im Datensatz zu übermitteln:

Kriterien	Konstellationen	
	A	B
Erleichterungen bei der direkten Bundessteuer gemäss Art. 12 des Bundesgesetzes über Regionalpolitik (SR 901.0)		
JA	X	
NEIN		X
Datenmeldung		
Feld erlRegioPol		
True	X	
False		X
Feld taxReduction		
Effektive Steuererleichterung in Prozenten	X	
Befüllung mit 0		X

Kann die Erleichterung in Prozenten nicht automatisch aus dem kantonalen System extrahiert werden, ist diese für die Befüllung des Feldes erlRegioPol folgendermassen zu ermitteln:

Effektiv bezahlter Steuerbetrag dividiert durch den steuerbaren Reingewinn nach Beteiligungsabzug.

Beilage 1 Spezialitäten und Beispiele zu Punkt:

4.4 Steuerbarer Reingewinn nach Art. 57 ff DBG

4.5 Steuerbetrag auf Reingewinn

Beispiel 1

Juristische Person, welche Erleichterung bei der direkten Bundessteuer gemäss Art. 12 des Bundesgesetzes über Regionalpolitik (SR 901.0) genießt. Der steuerbare Reingewinn beträgt CHF 5'000 und die Steuerermässigung 60 %.

Es ist die effektiv geschuldete Steuer auf dem Reingewinn **nach** Berücksichtigung allfälliger Steuererleichterungen zu melden. Der effektiv geschuldete Steuerbetrag wird wie folgt berechnet:

Reingewinn * Steuersatz DBG * (100% - Steuerermässigung) = massgebender Steuerbetrag

- Steuerbarer Reingewinn in CHF: CHF 5'000
- Steuerbetrag auf dem Reingewinn in CHF: CHF 170 (5'000*0.085*(1- 0.6))

Beispiel 2

Juristische Person, welche Erleichterung bei der direkten Bundessteuer gemäss Art. 12 des Bundesgesetzes über Regionalpolitik (SR 901.0) genießt. Der steuerbare Reingewinn beträgt CHF 5'000 und die Steuerermässigung 100 %.

- Steuerbarer Reingewinn in CHF: CHF 5'000
- Steuerbetrag auf dem Reingewinn in CHF: CHF 0 (5'000 * 0.085*(1-1))

Beispiel 3

Ehemalige Verwaltungs- oder gemischte Gesellschaft (Statuscode 6 oder 7)

Ehemalige Verwaltungs- oder gemischte Gesellschaft mit einer Besteuerung der Auslandgewinne von 15%	Bemessungsjahre							
	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Datenmeldung der Kantone vor Statusaufgabe	[CHF]	[CHF]	[CHF]					
Steuerbarer Reingewinn DBG (nach allfälligem Beteiligungsabzug)	G_{DBG}	1'000'000	5'000'000	3'500'000				
Steuerbarer Reingewinn aus schweizerischer Quelle	G_{CH}	100'000	400'000	200'000				
Ausschöpfung Auslandgewinne	$AUSG_{AUSL}$	15%	15%	15%				
Effektiv besteuertes Reingewinn aus ausländischer Quelle	$(G_{DBG}-G_{CH}) * AUSG_{AUSL}$	135'000	690'000	495'000				
Statuswechsel per 31.12.2019								
Ermittlung des gewichteten Durchschnitts Reingewinn aus schweizerischer Quelle	$FG_{CH0} = \frac{\sum(G_{CH2017-2019})}{\sum(G_{DBG2017-2019})}$			X	0.074			
Datenmeldung der Kantone nach Statusaufgabe				[CHF]	[CHF]	[CHF]	[CHF]	[CHF]
Steuerbarer Reingewinn DBG (nach allfälligem Beteiligungsabzug) ehemals gemischter Gesellschaften	G_{DBG}			1'000'000	1'500'000	800'000	850'000	1'200'000
Steuerbarer Reingewinn aus schweizerischer Quelle ehemals gemischter Gesellschaften	$G_{CH} = G_{DBG} * FG_{CH0}$			74'000	111'000	59'200	62'900	88'800
Effektiv besteuertes Reingewinn aus ausländischer Quelle 1)	$(G_{DBG}-G_{CH}) * AUSG_{AUSL}$			0	0	0	0	0
Steuerbarer Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten gemäss Art. 24b SthG	G_{Pat}			-	-	100'000	100'000	100'000
Forschungs- und Entwicklungsaufwand gemäss Art. 24b Abs. 3 und Art. 25a SthG	A_{FE}			-	-	150'000	150'000	150'000

1) In der Übergangsphase (Bemessungsjahre 2020 - 2024) wird für den effektiv besteuerten Reingewinn aus ausländischer Quelle immer der Wert 0 (NULL) übermittelt.

4.15 Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten

4.16 Forschungs- und Entwicklungsaufwand

4.17 Abschreibungen

Gemäss Art. 24b Abs. 3 StHG ist der in den vergangenen Steuerperioden bereits berücksichtigte Forschungs- und Entwicklungsaufwand einschliesslich Zusatzabzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwand nach 25a StHG als Reingewinn steuerbar, wenn der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten erstmals ermässigt besteuert wird. Im Umfang des hinzugerechneten Betrags ist eine versteuerte stille Reserven zu bilden, welche nach dem Boxeneintritt gegen den Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten abgeschrieben werden kann. Gemäss StHG können die Kantone diese Besteuerung innert fünf Jahren ab Beginn der ermässigten Besteuerung auf andere Weise sicherstellen. Diese Besteuerung entfällt bei der direkten Bundessteuer, da diese die Patentboxermässigung nicht kennt.

Sowohl die Gewährung des Zusatzabzugs für Forschungs- und Entwicklungsaufwand als solcher wie auch dessen Höhe fallen in den Freiraum der Kantone. Daher ist korrekterweise dieser Zusatzabzug trotz Eintrittsbesteuerung nicht Bestandteil des zu meldenden Ressourcenpotentials.

Die Meldung hat im Zeitpunkt des Boxeneintritts zu erfolgen. Beim Zeitpunkt der Meldung ist zu differenzieren zwischen:

Meldung im Zeitpunkt der Besteuerung des bereits berücksichtigten F&E-Aufwands.

1. **Grundlösung:** Bildung einer als Gewinn besteuerten stillen Reserve im Umfang des bereits berücksichtigten Forschungs- und Entwicklungsaufwands einschliesslich des Zusatzabzugs nach Art. 25a StHG:
2. **Aufschublösung:** Analog Grundlösung mit Bildung einer als Gewinn besteuerten stillen Reserve. Die Fälligkeit des Steuerbetrages wird aber auf bis zu 5 Jahre verteilt.
3. **Sondersatzlösung:** Analog Grundlösung, aber zu einem stark reduzierten Steuersatz.

Meldung im Zeitpunkt der erstmaligen Inanspruchnahme der Patentbox.

1. **Verrechnungslösung:** Bei Boxeneintritt erfolgt keine steuersystematische Realisation des bereits berücksichtigten F&E-Aufwandes sowie eines allfälligen Abzuges nach Artikel 25a StHG. Im Rahmen einer Schattenrechnung wird der Boxengewinn nach Eintritt in die Patentbox aber zunächst mit dem bisherigen F&E-Aufwand verrechnet. Soweit dies nicht vollständig in der ersten Steuerperiode geschehen kann – was üblich sein dürfte – ist der verbleibende Restbetrag auf künftige Steuerperioden vorzutragen. Nach vollständiger Verrechnung des bisherigen F&E-Aufwandes setzt die privilegierte Besteuerung des Reingewinns aus Patenten ein. Problem dabei ist, dass die Steuerbehörde allenfalls erst im Zeitpunkt der erstmaligen Geltendmachung eines Boxengewinns, in der Regel also nach vollständiger Verrechnung des bisherigen Forschungs- und Entwicklungsaufwands inklusive Zusatzabzug, vom Boxeneintritt Kenntnis erhält.

Beispiel 4

Für die in den Kalenderjahren 2020 – 2024 endenden Steuerperioden:	
- Reingewinn gemäss Erfolgsrechnung = steuerbarer Reingewinn	1.000
- Darin enthalten: Reingewinn aus Patenten nach Nexusquotient	400
Einmalig:	
Bereits berücksichtigter F&E-Aufwand inkl. Zusatzabzug nach StHG 25a	500
Darin enthalten: Zusatzabzug nach StHG 25a	100
Nexusquotient	100%
Kantonale Ermässigung nach StHG 24b, Abs. 1	90%

1. Grund- und Aufschublösung

Tabelle 1.1: Steuerfaktoren bei der Grund- und Aufschublösung

Steuerperiode 2020 (1.1.-31.12.)	
Ordentlich steuerbar	600
Reingewinn aus Patenten	400
Reingewinn gemäss ER	1'000
Verbuchter F&E Aufwand	400
Zusatzabzug StHG 25a	100
Bisheriger F&E-Aufwand	500

Ordentliche Besteuerung	
Lfd. Gewinn	Bish. F&E
600	500
100%	100%
600	500

Reduzierte Besteuerung	
Patentgewinn	400
Abschreibung	-100
	300
	10%
	30

Total
1'130

Unter der Annahme, dass in allen Jahren die Gewinne konstant sind, muss der Kanton die Daten wie folgt melden (Die Farben beziehen sich auf die Tabelle 1.1):

Tabelle 1.2: Meldung an die ESTV

Anhang 4 Weisung		2020	2021	2022	2023	2024
Steuerbarer Reingewinn DBG	GDBG	4.4	1'000	1'000	1'000	1'000
Reingewinn aus Patenten	GPAT	4.15	300	300	300	300
F&E Aufwand bei Boxeneintritt	FE	4.16	400	0	0	0
Abschreibung F&E	AFE	4.17	100	100	100	100

2. Sondersatzlösung

Bei der Sondersatzlösung erfolgt die Datenlieferung analog zur Grund- und Aufschublösung. Es entfällt jedoch die Abschreibung auf den Patentgewinnen (rosa Zeile). Die Datenlieferung des Kantons sieht dann wie folgt aus:

Tabelle 1.3: Meldung an die ESTV

Anhang 4 Weisung			2020	2021	2022	2023	2024
Steuerbarer Reingewinn DBG	G _{DBG}	4.4	1'000	1'000	1'000	1'000	1'000
Reingewinn aus Patenten	G _{PAT}	4.15	400	400	400	400	400
F&E Aufwand bei Boxeneintritt	FE	4.16	400	0	0	0	0
Abschreibung F&E	A _{FE}	4.17	0	0	0	0	0

3. Verrechnungslösung

Tabelle 1.4: Steuerfaktoren 2020 bei der Verrechnungslösung

Steuerperiode 2020 (1.1.-31.12.)	
Ordentlich steuerbar	600
Reingewinn aus Patenten	400
Reingewinn gemäss ER	1'000
Verbuchter F&E Aufwand	320
Zusatzabzug StHG 25a	80
Bisheriger F&E-Aufwand	400

Ordentliche Besteuerung		Reduzierte Besteuerung		Total
Lfd. Gewinn	Bish. F&E			
600	400	Patentgewinn	400	
		Verrechnung bish. F&E-Aufwand	-400	
			0	
100%	100%		10%	
600	400		0	
Steuerbarer Reingewinn Steuerperiode 1.1.-31.12.2020				1'000

Die Steuerbehörde erhält in der Regel erst im Zeitpunkt, in welchem eine vollständige Verrechnung des in den vergangenen Steuerperioden bereits berücksichtigten Forschungs- und Entwicklungsaufwand inklusive Zusatzabzug von insgesamt 500 mit Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten verrechnet worden ist, Kenntnis über die bisher berücksichtigten F&E-Aufwendungen und Patentgewinne. Für den Ressourcenausgleich ist jedoch nur der bereits berücksichtigte Forschungs- und Entwicklungsaufwand von 400 ohne Zusatzabzug gemäss Art. 25a StHG zu berücksichtigen. Angesichts der zeitlich stark verzögerten Meldung dürfte eine periodenkonforme Meldung des korrekten Betrages auch dann möglich sein, wenn der bereits berücksichtigte Forschungs- und Entwicklungsaufwand von 500 inklusive Zusatzabzug erst ein Jahr später zur vollständigen Verrechnung gelangt als der bereits berücksichtigte Forschungs- und Entwicklungsaufwand ohne Zusatzabzug von 400.

Tabelle 1.5: Steuerfaktoren 2021 bei der Verrechnungslösung

Steuerperiode 2021 (1.1.-31.12.)	
Ordentlich steuerbar	600
Reingewinn aus Patenten	400
Reingewinn gemäss ER	1'000
Verbuchter F&E Aufwand	80
Zusatzabzug StHG 25a	20
Bisheriger F&E-Aufwand	100

Ordentliche Besteuerung		Reduzierte Besteuerung		Total
Lfd. Gewinn	Bish. F&E			
600	100	Patentgewinn	400	730
		Verrechnung bish. F&E-Aufwand	-100	
			300	
100%	100%		10%	
600	100		30	
Steuerbarer Reingewinn Steuerperiode 1.1.-31.12.2021				730

Aus diesen Zahlen ergeben sich die nachfolgenden zu meldenden Faktoren. Die Farben beziehen sich auf die Tabellen 1.4 und 1.5.

Tabelle 1.6: Meldung an die ESTV

Anhang 4 Weisung			2020	2021	2022	2023	2024
Steuerbarer Reingewinn DBG	G _{DBG}	4.4	1'000	1'000	1'000	1'000	1'000
Reingewinn aus Patenten	G _{PAT}	4.15	0	300	400	400	400
F&E Aufwand bei Boxeneintritt	FE	4.16	0	400	0	0	0
Abschreibung FE	A _{FE}	4.17	0	500	0	0	0

Beispiel 5

Fusion einer ehemaligen Statusgesellschaft (Codes 5, 6 oder 7) mit einer Gesellschaft ohne kantonalen Steuerstatus (ordentlich besteuert; Code 1) per 1.1.2020.

Tabelle 1.8: Steuerdaten der beiden Gesellschaften vor der Fusion

Anhang 4 Weisung ESTV			2017	2018	2019	2017 - 2019
Gesellschaft 1 (mit kantonalem Steuerstatus)						
- Steuerbarer Reingewinn DBG (nach Beteiligungsabzug)	G _{1(DBG-Betabz)}	4.4 abzüglich 4.7	1'000	5'000	3'500	9'500
- Steuerbarer Reingewinn Schweiz	G _{1CH}	4.13	100	400	200	700
Gesellschaft 2 (ordentlich besteuert)						
- Steuerbarer Reingewinn DBG (nach Beteiligungsabzug)	G _{2(DBG-Betabz)}	4.4 abzüglich 4.7	750	2'500	1'500	4'750

Tabelle 1.9: Berechnung des Inlandanteils

Formel			2017	2018	2019	Summe
Steuerbarer Reingewinn DBG (nach Beteiligungsabzug)	$G_{(DBG-Betabz)}$	$G1_{(DBG-Betabz)} + G2_{(DBG-Betabz)}$	1'750	7'500	5'000	14'250
Steuerbarer Reingewinn Schweiz	G_{CHG1}	$\Sigma G2_{(DBG-Betabz)} * 0.25$	188	625	375	1'188
Steuerbarer Reingewinn Schweiz	G_{CHG2}	$\Sigma G1_{CH}$	100	400	200	700
Anteil Inlandgewinne	FG_{CH}	$(G_{CHG1} + G_{CHG2}) / G_{(DBG-Betabz)}$				0.132

Für die Berechnung des Inlandanteils muss die Summe des Reingewinns DBG nach Beteiligungsabzug (beider Gesellschaften) der letzten 3 Jahre* vor der Fusion durch die Summe des Reingewinns Schweiz der letzten 3 Jahre* vor der Fusion dividiert werden. Bei der ordentlichen Gesellschaft gilt der gesamte Gewinn als Reingewinn Schweiz. Deshalb muss dieser noch mit dem Faktor 0.25** gewichtet werden ansonsten sich das Ressourcenpotenzial des Kantons zu stark erhöhen würde.

Der daraus resultierende Faktor ist auf 3 Kommastellen zu runden.

*Wenn nicht 3 Jahre verfügbar sind – beispielsweise wegen Zuzug – dann ist für die Meldung auf die im Kanton vorhandenen Jahre abzustützen.

Der Faktor Zeta-1 wird jährlich auf der Grundlage der gemeldeten Daten berechnet und gilt für alle Gesellschaften. Der effektive Faktor Zeta-1 für ein bestimmtes Bemessungsjahr ist bei der Datenmeldung noch nicht bekannt. Für die Botschaft zur STAF wurde ein Wert von 35% geschätzt. Bei einer späteren Aktualisierung lag der geschätzte Wert bei 32,3%. Setzt man diese Werte ein, ergibt sich für Domizil- und gemischte Gesellschaften ein Wert um 25%. Für Holdinggesellschaften liegt er bei gut 30%. Um den administrativen Aufwand für die kantonalen Steuerverwaltungen möglichst gering zu halten, werden bei einer Fusion die fiktiven Gewinne der ordentlich besteuerten Gesellschaft auf 25% reduziert. Die detaillierte Dokumentation zur Bestimmung dieses Faktors kann bei der Eidgenössischen Finanzverwaltung bezogen werden. **Für Fusionen vor der Steuerperiode 2020 ist der Faktor 1.0 anzuwenden, da die reduzierte Berücksichtigung von ordentlichen Gewinnen durch den Zeta-1-Faktor noch nicht relevant ist.

Tabelle 2.0 Meldung des steuerbaren Reingewinns aus übrigen Einkünften aus der Schweiz an die ESTV für die Steuerperioden nach Fusion

Formel			2020	2021	2022	2023	2024
Steuerbarer Reingewinn DBG	G_{DBG}		1'200	1'500	2'000	2'500	4'500
Beteiligungsabzug	Betabz %		62.5	55.0	21.0	2.5	0.0
Steuerbarer Reingewinn CH	G_{CH}	$G_{DBG} * (1 - \text{Betabz}/100) * FG_{CH}$	59	89	209	322	594

Für die Meldung des steuerbaren Reingewinns aus übrigen Einkünften ist der Faktor (FG_{CH}) auf den steuerbaren Reingewinn DBG nach Beteiligungsabzug anzuwenden. Die Meldung des steuerbaren Reingewinns DBG und der Beteiligungsabzug ist gemäss den Vorgaben von Punkt 4.4, resp. 4.7 vorzunehmen.

A 220331 StRep: Anhang 5 „Steuerrepartitionen der direkten Bundessteuer“

zur Weisung des EFD vom 19. Dezember 2008 über die Datenerhebung und –lieferung der Kantone.

1 Datenerhebung

1.1 Erläuterungen zu Form und Inhalt der Daten

Nachfolgend werden die Daten, welche von den Kantonen übermittelt werden müssen *fachlich* erläutert. Das allgemeine Datensatzformat ist im entsprechenden JSON-Schema vorgegeben.

1.2 Für die Datenerhebung massgebende Fälle

Die in einem Kalenderjahr anderen Kantonen auf Grund von Art. 197 DBG gutgeschriebenen Beträge (Verpflichtungen). Dabei ist es unbedeutend, ob die Repartitionsbeträge für natürliche oder juristische Personen, für Betriebsstätten oder Liegenschaften geschuldet sind. Ebenfalls unbedeutend ist, ob es sich bei den verbuchten Repartitionen um berechnete Beträge oder Pauschalvergütungen handelt.

Massgebend ist das Kalenderjahr, in welchem die Repartitionsbeträge gutgeschrieben wurden. Die Steuerperiode, auf welche sich die Repartitionsbeträge beziehen, ist unbedeutend.

1.3 Massgebende Repartitionsbeträge

1. Ausgangspunkt ist grundsätzlich der Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer.
2. Zu berücksichtigen ist die **Bruttogrösse der zugunsten anderer Kantone effektiv verbuchten gutgeschriebenen Repartitionsbeträge** (also keine allfällige Nettozahlung nach Abzug der von anderen Kantonen erhaltenen Beiträge).

1.4 Auswertungen

1. Der Kanton hat für jeden Kanton die **Summe der gutgeschriebenen Beträge** (Verpflichtungen) zu berechnen.

2 Datenübermittlung

2.1 Form der Übermittlung

Die Meldung der Auswertung erfolgt über <https://eportal.admin.ch> in der entsprechenden Anwendung für den nationalen Finanzausgleich. Für die Übermittlung stehen folgende Formen zur Verfügung:

1. Übermittlung der generierten JSON Datei gemäss vorgegebenem JSON-Schema.
2. Manuelle Erfassung mittels Online-Formular.

2.2 Fristen

Für die Extraktion der Daten und deren Übermittlung durch die Kantone gelten jährlich wiederkehrende verbindliche Termine. Vergleiche hierzu Art. 2, Abs. 3 der Weisung des EFD vom 19. Dezember 2008 über die Erhebung und Lieferung der erforderlichen Daten durch die Kantone gestützt auf Artikel 22 der Verordnung vom 7. November 2007 über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaV).

3 Datenkontrolle durch die Kantone

Die Ergebnisse der Auswertung müssen vor der Übermittlung an die ESTV durch den Kanton überprüft und freigegeben werden. In der Anwendung für den nationalen Finanzausgleich (siehe Punkt 2.1) ist ein entsprechender Prozessschritt vorgesehen.